



Berlin, im Mai 2026

Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt des Bundesministeriums der Justiz - Gesetz gegen digitale Gewalt (GgdG)

Inhalt

| | |
|--|----|
| Einleitung..... | 2 |
| Ziel des Gesetzes | 2 |
| Stärkung des zivilrechtlichen Schutzes durch die Einführung des GgdG-E | 3 |
| Begriffsdefinitionen..... | 3 |
| Auskunft und Herausgabe von Nutzungsdaten..... | 4 |
| Beweissichernde Anordnungen | 5 |
| Verfahrensregelungen..... | 6 |
| Accountsperren | 7 |
| Beratungsmöglichkeiten..... | 7 |
| Prozessstandschaft..... | 7 |
| Zustellbevollmächtigter..... | 8 |
| Änderungen und Erweiterungen des Strafrechtes..... | 8 |
| Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen..... | 9 |
| Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch täuschende Inhalte | 9 |
| Unbefugte Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik | 10 |
| Handlungsbedarf im weiteren Sinne für bessere Strafverfolgung..... | 10 |
| Psychosoziale Prozessbegleitung | 11 |
| Evaluierung des Gesetzes | 11 |
| Begleitende Maßnahmen..... | 12 |



Einleitung

Frauenhauskoordinierung (FHK)¹ bedankt sich für die Gelegenheit, sich zu dem im April 2026 vorgelegten Referentenentwurf zum Gesetz gegen digitale Gewalt im Rahmen der Verbändeanhörung zu positionieren.

FHK befasst sich mit dem Gesetzentwurf aus der Perspektive gewaltbetroffener Frauen und ihrer mitbetroffenen Kinder im Kontext von (Ex-)Partnerschaftsgewalt. Die Zunahme von digitaler Gewalt ist erschreckend. Täter nutzen digitale Mittel, um (Ex-)Partnerschaftsgewalt über zusätzliche Wege auszuüben. Frauenhäuser ermöglichen den Einhalt körperlicher Angriffe, doch viele Betroffene erfahren weiterhin in den Schutzräumen digitale Gewalt. Digitale Gewalt ist kein Randphänomen, sondern Ausdruck struktureller Ungleichheit und Gewaltverhältnisse.

Wir begrüßen den Gesetzentwurf und das Aufgreifen der Thematik. Gleichzeitig sehen wir aber auch erheblichen Nachbesserungsbedarf. Die Verfahren müssen so ausgestaltet sein, dass sie für Betroffene niedrigschwellig, barrierearm und schnell nutzbar sind. Dazu gehört aus unserer Sicht auch die Möglichkeit, Beweise einfach und unmittelbar zu übermitteln.

FHK verwarnt sich davor, dass zum vermeintlichen Schutz von gewaltbetroffenen Frauen fundamentale Freiheitsrechte beeinträchtigt sowie erhebliche anlasslose Datenspeicherung ermöglicht werden können.

Ziel des Gesetzes

Zur Bekämpfung digitaler Gewalt sieht der Gesetzentwurf einen verbesserten strafrechtlichen Schutz und eine Erleichterung der Rechtsdurchsetzung vor.

Neben den Verpflichtungen aus dem Digital Services Act (DSA) gegenüber sozialen Netzwerken, der behördlichen Aufsicht und dem Compliance-Verfahren sollen Betroffene digitaler Gewalt auf zivilrechtlichem Wege selbst dagegen vorgehen können.

Dazu werden Auskunftsansprüche geschaffen, das Verfahren konkretisiert und Mechanismen für die Sicherung der zivil- und strafrechtlich relevanten Daten bei Verstößen entwickelt. Dazu gehört, dass Auskunftsangaben und rechtswidrige Inhalte bis zum Abschluss des Verfahrens nicht gelöscht werden. Auch die Sperrung von Nutzer*innenkonten soll erleichtert werden.

¹ Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./ Deutscher Caritasverband e. V.) gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen.

FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfesystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren.



Diensteanbieter außerhalb der EU-Mitgliedsstaaten sollen über eine inländische Zustellbeauftragung erreicht werden können.

Der Entwurf betont ein Recht auf weiterhin bestehende freie und vor allem anonyme Meinungsäußerung und offene Diskurse im Netz.

Auf strafrechtlicher Ebene sollen einschlägige Straftatbestände wie § 201a oder § 184k StGB erweitert werden, sowie mit § 201b StGB-E, Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte, und § 202e StGB-E, unbefugte Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik, neue Straftatbestände geschaffen werden.

Stärkung des zivilrechtlichen Schutzes durch die Einführung des GgdG-E

Mit dem Gesetz gegen digitale Gewalt soll es Betroffenen ermöglicht werden, zivilrechtliche Abwehr- und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und sonstiger Rechtsgutsverletzungen besser durchzusetzen. Dafür zielt das GgdG-E insbesondere auf Auskunftsanträge, Beweissicherung und Accountsperrungen in sozialen Netzen ab.

Dazu sollten im Hinblick auf die sich verändernden digitalen Gewaltformen einschließlich der Möglichkeiten neu geschaffener Phänomene, z.B. durch Künstliche Intelligenz, Öffnungsklauseln vorgesehen werden.

Begriffsdefinitionen

Angesichts der schnelllebigen technischen Entwicklungen und Möglichkeiten besteht die Sorge, dass bei den Diensteanbietern nicht alle Systeme erfasst werden bzw. bei neu hinzutretenden Anwendungen Regelungslücken entstehen. Laut Begründung werden Suchmaschinen sowie rein interpersonelle Kommunikationsdienste wie zum Beispiel Messenger- und E-Mail-Hosting-Dienste, Videokonferenzen und Internettelefonie nicht erfasst. Auch Online-Plattformen von Online-Marktplätzen sind nicht einbezogen.

Da Messenger-Dienste in der Praxis oft zur Verbreitung von digitaler Gewalt genutzt werden, sollten sie ebenfalls Gegenstand des Gesetzes sein.

Insbesondere die nicht als öffentliche Chatgruppen und Kanäle über § 1 Abs. 2 Nr. 1 GgdG-E erfassten geschlossenen Chatgruppen und die interpersonelle Kommunikation müssen in den Blick genommen werden.

In jedem Fall braucht es die Einbeziehung von Online-Marktplätzen in § 1 Abs. 4 GgdG-E. Denn anders als die Gesetzesbegründung deren Schwerpunkt bei der Verkaufsentention sieht, werden in der Praxis z.B. Plattformen wie „Vinted“ für sexuelle Belästigung genutzt.² Zudem werden im Rahmen von Beziehungsgewalt Zugangs-, Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten eröffnet. Die soziale Komponente der

² z.B. Tagesschau v. 3.4.25, www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/vinted-secondhand-missbrauch-sexualisierte-gewalt-telegram-100.html

Online-Marktplätze bedingt die Kommunikationsfunktion und die Wichtigkeit von Bewertungen und Rezensionen.

Aufgrund der zunehmend schwierigeren Trennung zwischen Messengerdiensten, Online-Plattformen und Online-Marktplätzen sollten unter Berücksichtigung des Schutzes von Freiheits- und Kommunikationsgrundrechten alle Diensteanbieter einbezogen werden, die anonyme Kommunikation in Gruppen sowie eine Veröffentlichung von Inhalten - auch bspw. als Rezension oder Bewertung - ermöglichen.

Auskunft und Herausgabe von Nutzungsdaten

Bei digitaler Gewalt im (Ex-)Partnerschaftskontext kennen die Betroffenen in der Regel die Täter. Um deren digitale Aktivitäten zu stoppen, ist das richterlich angeordnete Ausfindigmachen der – möglicherweise gefälschten – Identität hinter einem Account ein sinnvoller Schritt. Obwohl die Zuordnung der Täterschaft gesetzlich und technisch möglich ist, fehlt es an entsprechender Synchronisation der rechtlichen Verfolgung und der Pflichten der Digitalkonzerne zur Herausgabe der Identität der Täter.

Wie die Gesetzesbegründung richtig feststellt, können digitale Beiträge innerhalb kürzester Zeit vervielfältigt werden oder mit weiteren Nutzer*innen geteilt werden. Dem sollte schnell Einhalt geboten werden. Gerade hier besteht jedoch die Problematik, dass das gerichtliche Auskunftsverfahren mühselig und schwerfällig erscheint. Zunächst muss ein Antrag auf eine richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Auskunftserteilung gestellt werden, dem bereits einige Daten und Angaben einschließlich einer Glaubhaftmachung (in der Regel eine eidesstattliche Versicherung) beizufügen sind. Dazu wird sich eine betroffene Person angesichts der komplexen Anforderungen möglicherweise (Rechts-)Rat einholen müssen. Post- und Gerichtslaufzeiten kommen hinzu. Vor dem Hintergrund, dass IP-Adressen und auch Inhalte (Contents) teilweise nur 24 h oder bis zu sieben Tage gespeichert werden, tritt hier ein kaum zu gewinnender Wettlauf gegen die Zeit ein. Dem zu begegnen, müssten dem Gericht weitere Befugnisse eingeräumt werden, z.B. dass die richterliche Anordnung die Speicherung anhält und diese auch auf zukünftige Beiträge desselben Accounts erstreckt wird. Jedenfalls sollte der Auskunftsanspruch als beschleunigtes Verfahren ausgestaltet werden, d.h. Gerichte müssen diese Verfahren schnellstmöglich und bevorzugt bearbeiten, Diensteanbieter sollten mit engen Fristsetzungen zu schneller Herausgabe gezwungen werden.

Auch ist zu bedenken, ob nicht ein Verfahren eingerichtet werden kann, das einfache und technisch unkomplizierte Zugänge ermöglicht. Angesichts der globalen Verbreitung von Rechtsverletzungen im digitalen Raum müssen auch Überlegungen zur Identifikation der Inhalte (Sprach- und Symbol-Übersetzung) und zur Möglichkeit der Übermittlung durch die ggf. nicht-deutsch-sprechenden Betroffenen angestellt werden. Wenn der Gesetzentwurf laut Begründung den Zielen der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 unter anderem der Geschlechtergleichstellung und Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen sowie dem Zugang zur Justiz dienen soll, besteht hier noch Nachbesserungsbedarf.

Die betroffene Person hat ein hohes Interesse, dass die Inhalte nicht mehr öffentlich sichtbar sind. Das darf aber nicht zu dem Preis geschehen, dass in der Eile Daten/Täterprofile und Accountinformationen



verschwinden. Die Balance zwischen dem Interesse der gewaltbetroffenen Person an der Sicherung des Täterprofils und der Beseitigung der Inhalte im digitalen Raum muss durch begleitende rechtssichere und beschleunigte Verfahren gefunden werden, ohne eine Vorratsdatenspeicherung einzuziehen.

Zudem braucht es klare Regelungen zur Sperrung und Sicherung kompromittierter oder gehackter Konten, damit Täter*innen nicht weiter über den Account der Betroffenen agieren können.

Das Verfahren wird sich bis zum Eintritt einer rechtskräftigen Verpflichtung zur Auskunftserteilung – nur in der ersten Instanz ohne die Einlegung von Rechtsbehelfen – eher auf Monate als auf Wochen erstrecken. Angesichts der Belastung der Justiz ist auch nicht davon auszugehen, dass hier besondere Beschleunigungsregeln zur Anwendung kommen. Zu überdenken ist also die Einbettung in ein Eilverfahren oder die Ergänzung eines Beschleunigungsgebots. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, weshalb es in § 2 Abs. 4 S. 2 GgdG-E einer Vermutungsregel braucht. Im Regelfall wird doch das Interesse der Antragsteller*in insbesondere auf der Auskunftserteilung selbst liegen, so dass diese doch so gleich mit der Entscheidung über die Zulässigkeit derselben nach § 2 Abs. 1 S. 3 GgdG-E verbunden werden kann.

In der konkreteren Ausformulierung des Gesetzentwurfs wird deutlich, dass es in erster Linie um die Stärkung der individuellen Rechtsdurchsetzung geht. Das bedeutet, dass es weiterhin die Betroffenen digitaler Gewalt sind, die aktiv werden und ihre Rechte einfordern müssen. Fraglich ist jedoch, weshalb alle Handlungslast hier allein auf die gewaltbetroffene Person verlagert wird. Sie ist diejenige, die aktiv werden muss, die ggf. kostenpflichtigen Rechtsrat benötigt und trotz gemilderter Kostenregelungen das Prozess- und Kostenrisiko trägt. Die vorgesehene Prozesstandschaft wird diesem strukturellen Problem nicht begegnen (s. weiter unten zu diesem Thema). Es muss auf die Notwendigkeit einer weitergehenden Regulierung der Plattformen hingewirkt werden sowie auf eine konsequente und strenge Durchsetzung der bereits jetzt durch den DSA bestehenden Regelungen, die noch immer zu wenig Niederschlag finden.

Beweissichernde Anordnungen

Die Anordnung an den Dienstanbieter, potenziell rechtsverletzende Inhalte nicht zu löschen und eine Kopie zu erstellen, stellt eine Verbesserung für die Geschädigten dar. Die Verortung beim Dienstanbieter ist sinnvoll, weil er über die technischen Einrichtungen verfügt. Anders als bisher muss nicht die betroffene Person mit eigenen Mitteln die fehleranfällige Beweissicherung durchführen, soweit sie überhaupt dazu in technischer Hinsicht oder durch entsprechendes Knowhow in der Lage wäre. Denn die Beweissicherung stellt sich angesichts der aufwendigen Sammlung von Daten und derer großen Datenmengen als überfordernd dar.

Eine Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht der Anbieter ist dazu ergänzend anzuregen.

Vor diesem Schritt bestehen aber erhebliche Hürden, etwa durch fehlende Möglichkeiten zum direkten Upload von Beweismitteln bei der gerichtlichen Antragstellung. Die derzeitige Situation bei Behörden und Gerichten zeigt sich im Hinblick auf die Beweissicherung eher katastrophal und unzumutbar für

Betroffene. Sie müssen die Beweise selbstständig sichern und verwahren. In der Praxis werden oft Screenshots gefertigt, ausgedruckt und zur Akte gegeben, deren Beweiswert fragwürdig ist, anstatt eine forensische Beweissicherung des betroffenen Gerätes durchzuführen.

Verfahren müssen niedrigschwellig, barrierefrei und auch für Betroffene mit geringen technischen oder sprachlichen Ressourcen zugänglich sein. Gleichzeitig braucht es Behörden und Gerichte, die die Betroffenen ernst nehmen und entsprechend sensibilisiert sind. Dazu bedarf es der Aufklärung, was es für Gewaltformen gibt, und dass sie eine erhebliche Rechtsverletzung mit hohen traumatischen Folgen darstellen. Die empirische Forschung belegt, dass sie lebenszerstörend wirken, die Betroffenen ihr Leben in ein „davor“ und „danach“ aufteilen. Sie fühlen sich durch die häufig damit verbundene sexuelle Komponente als Person in Frage gestellt. Anzuregen wären Spezialzuständigkeiten bei Polizei und Staatsanwaltschaften, verbunden mit entsprechenden und verpflichtenden Schulungen.

Zudem fehlt es an Regelungen, die eingreifen, wenn sich der Diensteanbieter unvollständig oder überhaupt nicht an die Anordnung hält. Die Bußgeldvorschriften beziehen sich nur auf die Verletzung von § 9 (Benennung eines Zustellbevollmächtigten). Nach DSGVO und DSA gibt es Bußgeldvorschriften bei Nichtlöschung von Daten, das Verhältnis zum GgdG-E ist jedoch nicht geklärt.

Nach den Erfahrungen mit einschlägigen Betreibern ist nicht automatisch von einer rechtstreuen Verhaltensweise der Anbieter oder dahinter stehender Konzerne auszugehen.

Die Übermittlungsvorgabe nach § 3 Abs. 2 S. 1 GgdG-E („die Kopie des rechtsverletzenden Inhalts unverzüglich in Textform“ übersenden) erscheint praxisfern, da es sich auch um Bilder und Videos handeln kann und damit verbundene hohe Datenmengen. Hier muss über andere technische Lösungen nachgedacht werden.

Insgesamt verhält sich der Gesetzentwurf nicht zu weiteren Beweissicherungen, insbesondere zur unnötigen Vorratsdatenspeicherung.

Des Weiteren fehlt es an Überleitungen und Synchronisierungen mit dem Gewaltschutzgesetz, durch das die durch digitale Technologien vermittelte Gewalt unterbrochen werden soll.

Verfahrensregelungen

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts am jeweiligen Wohnsitz der Antragsteller*in kann einen Hinweis auf den geschützten Aufenthalt einer gewaltbetroffenen Frau geben. Daher ist die Möglichkeit der in § 8 Abs. 5 S. 1 GgdG-E vorgesehenen Zuständigkeitskonzentration zu begrüßen. Wichtig wäre, dass hier auch die sachliche Zuständigkeit geklärt wird, damit die Verfahren Aussicht auf schnelle und sachgerechte Bearbeitung haben. Vorstellbar wäre etwa, eine Spezialzuständigkeit der Pressekammern einzufügen.



Nicht vertretbar ist die Vorschrift des § 5 Abs. 3 GdG-E, nach der bei formloser Übermittlung von Dokumenten an die Anbieter dies durch E-Mail an die nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 benannte zentrale Kontaktstelle der Anbieter erfolgen kann.

Accountsperrern

Das Gesetz zielt auf die Lückenschließung der EU-rechtlichen Richtlinien und Verordnungen, durch die einige Ver- und Gebote nicht ausreichend abgedeckt sind. Auch sollen Accountsperrern ermöglicht werden, wenn Nutzungsbedingungen durch die Accountbetreiber nicht ausreichen oder gar kein Rechtsverhältnis zwischen Nutzer und Anbieter besteht. So soll z.B. gemäß § 4 GdG-E die fehlende automatische Accountsperrere bei verbotenen Inhalten durch entsprechende richterliche Anordnungen nachjustiert werden. Um nicht auf die Verletzung von Nutzungsbestimmungen zurückgreifen zu müssen, wird eine spezialgesetzliche Unterlassungsvorschrift geschaffen, die Rechtssicherheit gewährt. Um dem zu begegnen, dass Täter*innen dann einfach wieder einen neuen Account erstellen können, bräuchte es zusätzlich die Möglichkeit einer Nutzer*innensperre.

Eine Accountsperrere unterliegt äußerst aufwendigen Anforderungen. Zunächst muss eine Unterlassungserklärung eingefordert werden. Wenn diese verweigert oder gegen sie verstoßen wird bzw. weitere Regelverstöße zu erwarten sind, kann eine Sperre durch richterliche Entscheidung – nach Stellungnahmemöglichkeit des betroffenen Accountinhabers - angeordnet werden. Die vorgegebenen Verfahrensläufe sind umständlich und zeitaufwändig. In der Schnelllebigkeit von digitalen Aktivitäten kann bis zum Erreichen einer Accountsperrere viel Schaden und Traumatisierung bei den Betroffenen produziert werden.

Die in der Gesetzesbegründung angenommene Zahl von jährlich erwarteten rund 810 Accountsperrern erscheint völlig unterschätzt.

Der Auskunftssperre wird eine präventive abschreckende Wirkung beigemessen. Diese Abschreckung wird offensichtlich durch die bestehenden Regelungen nicht erreicht. Es wird bezweifelt, dass sie durch die Möglichkeit individueller Rechtsdurchsetzung einen höheren Grad erreichen wird.

Beratungsmöglichkeiten

Der Ansatz erweiterter Beratungsmöglichkeiten, die zeitnah und kostengünstig zu erreichen sind, findet sich in dem Referentenentwurf nicht mehr wieder. Gerade diese hätten aber eine erhebliche Bedeutung und Notwendigkeit, da der Unterstützungsbedarf hoch ist und entsprechendes Knowhow gebündelt vorhanden sein muss. Angesichts aktueller Mittelkürzungen bei Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Gewaltschutz sendet dieser Wegfall das falsche Signal. Vielmehr muss eine entsprechende Beratungsinfrastruktur erhalten und zusätzlich geschaffen werden.

Prozessstandschaft

Positiv ist zu nennen, dass zur Durchsetzung der Rechte das Instrument der Prozessstandschaft („durch zivilgesellschaftliche Organisationen als Bevollmächtigte“) eingeführt werden soll. Allerdings ist die Beschränkung auf solche Vereine, deren Satzung „die Wahrnehmung der Interessen von Internetnutzern durch unentgeltliche Aufklärung und Beratung“ enthält, nicht verkehrsfähig. Vermutlich müssten viele



zivilgesellschaftliche Organisationen daraufhin ihre Satzung ändern, was mit Aufwand und Kosten verbunden ist. Auch müssen diese Vereine nach dem Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 10. September 2014 (Az.: 7 W 68/14) über eine finanzielle Ausstattung verfügen, die bis zu einem gewissen Grade das Haftungsrisiko aus einer Falschberatung auffangen kann. Spenden und öffentliche Förderungen werden dafür als nicht ausreichend angesehen, stellen aber regelmäßig die Existenzgrundlage dieser Vereine dar. Auch dürfen nach § 7 Rechtsdienstleistungsgesetz, den das Gericht als *lex specialis* angesehen hat, nur die eigenen Mitglieder beraten werden, wenn es zu den satzungsmäßigen Aufgaben der zivilgesellschaftlichen Organisation gehört, Interessen von Internetnutzern durch unentgeltliche Aufklärung und Beratung wahrzunehmen. Auch stellt die Anforderung, dass die Rechtsdurchsetzung nur durch Volljurist*innen erfolgen darf, ein weiteres Hindernis dar. Insofern steht zu befürchten, dass dieser Regelungsvorschlag ins Leere geht.

Zustellbevollmächtigter

Die Benennung eines inländischen Zustellbevollmächtigten soll ebenfalls eine Regelungslücke schließen. Damit können wesentlich schneller und zuverlässiger entsprechende Maßnahmen eingeleitet und richtig adressiert werden. Allerdings reicht möglicherweise die Beschränkung auf außereuropäische Anbieter nicht aus, da es auch schon innerhalb der EU schwierig ist, amtliche Dokumente zeitnah und rechtssicher zu übermitteln. Wenn es erst Apostillen braucht, ist zeitlich und formal ebenfalls eine Hürde vorhanden.

Eine fehlende Benennung eines Zustellbevollmächtigten ist bußgeldbewehrt. Möglicherweise muss auch die Benennung eines falschen oder unzuverlässigen Zustellbevollmächtigten in die Bußgeldandrohung einbezogen werden. Ob sich die einschlägigen Anbieter von einem solchen Bußgeld (bis zu 500.000 €) abschrecken lassen, darf bezweifelt werden.

Änderungen und Erweiterungen des Strafrechtes

Die Erweiterung der einschlägigen Straftatbestände im Bereich digitaler Gewalt, insbesondere des § 184k StGB-E um die Einbeziehung von Bildaufnahmen bekleideter Genitalien, des Gesäßes sowie der weiblichen Brust und sogenannter Deepfakes sowie die Einführung des § 202e StGB-E, der die Überwachung mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnik unter Strafe stellt, sind grundsätzlich zu begrüßen, da hierdurch bislang bestehende Strafbarkeitslücken geschlossen werden.

Angesichts der dynamischen technischen Entwicklungen besteht jedoch die Sorge, dass nicht sämtliche von Diensteanbietern eingesetzten Systeme erfasst werden und durch neu hervorgebrachte Anwendungen weitere Regelungslücken entstehen könnten. So ist gerade aufgezeigt worden, dass durch sogenannte Smart Glasses heimliche Filmaufnahmen gemacht und ins Internet gestellt werden.³ Dieses Vorgehen trifft auf eine Gesetzeslücke im Strafrecht und wird durch den vorliegenden Entwurf nicht erfasst.

³ Tasnim Rödder, Melanie Schoepf, Lisa Hüttl, SWR, Tagesschau investigativ vom 13.05.2026: <https://www.tagesschau.de/investigativ/swr/heimlich-gefilmt-100.html>



Der Gesetzesentwurf flickt bestehende Lücken in der Strafbarkeit für konkrete Phänomene, aber vermag es nicht, eine allgemein gültige, kohärente Regelung zu schaffen, die den Schutz gewaltbetroffener Frauen und Kinder auch bei fortschreitenden technischen Entwicklungen gewährleisten und auf immer neue Spielarten und Möglichkeiten reagieren kann. Zu begrüßen wäre eine systematische Neuregelung, die den umfassenden Schutz gewaltbetroffener Frauen und Kinder sowohl im digitalen als auch im analogen Raum abbilden kann.

Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen

Zur Schließung bestehender Schutz- und Strafbarkeitslücken im Bereich digitaler Gewalt erweitert der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des § 184k StGB-E insbesondere auf Aufnahmen bekleideter Genitalien, des bekleideten Gesäßes sowie der bekleideten weiblichen Brust.

Die Ergänzung des § 184k StGB-E zur Erfassung weiterer Erscheinungsformen digitaler Gewalt greift auf das bereits aus § 184i StGB bekannte Tatbestandsmerkmal der „sexuell bestimmten Weise“ zurück und übernimmt damit eine Formulierung, deren Auslegung in Rechtsprechung und Literatur durch erhebliche Abgrenzungsprobleme geprägt ist. Es handelt sich dabei um eine tatbestandliche Voraussetzung, die sich in der Praxis im Spannungsfeld zwischen objektiver Gesamtbetrachtung und der subjektiven Motivation bewegt.

Hinzu kommt, dass die Auslegung des Merkmals „in sexueller bestimmter Weise“ im Ergebnis von Strafgerichten vorgenommen wird, ohne dass hierfür ein einheitlicher Maßstab im Gesetz vorgegeben ist. Es besteht hier das Risiko divergierender Bewertungen, insbesondere in Hinblick darauf, dass digitale Gewalt ein Phänomen ist, das vor dem Hintergrund gesellschaftlich bestehender Machtverhältnisse zu bewerten und die Dimension von Geschlecht mitzudenken ist.

Die nach der Gesetzesbegründung vorgenommene Differenzierung der Tatbestandsvoraussetzung einer Identifizierbarkeit der (vermeintlich) abgebildeten Person zwischen § 184k Nr. 1-3 StGB-E und § 184k Nr. 4 StGB-E findet sich im Gesetzestext nicht wieder. Um Unklarheiten in der Gesetzesanwendung zu vermeiden, sollte dies im Gesetzestext klargestellt werden.

Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch täuschende Inhalte

Mit § 201b StGB-E reagiert der Gesetzgeber auf die zunehmende Verbreitung KI-generierter bzw. manipulierter Inhalte (sog. Deepfakes), die den Anschein erwecken, ein tatsächliches Geschehen in Bezug auf eine Person wiederzugeben.

Auch § 201b StGB-E greift auf unbestimmte Rechtsbegriffe zurück. Die Frage, wann ein Inhalt noch als Darstellung eines „tatsächlichen Geschehens“ erscheint und wann eine „erhebliche“ Ansehensschädigung vorliegt, eröffnen erhebliche Auslegungsspielräume. Damit verlagert sich die Konkretisierung der Norm erneut in die Rechtsprechung, was angesichts der technischen Dynamik im Bereich KI-generierter Inhalte zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung führen kann.



In der Praxis trifft die Norm auf eine Vielzahl potenziell betroffener Inhalte im Netz. Allein das tatsächliche Ausfindigmachen und die Identifikation entsprechender Inhalte ist für die Betroffenen in der Regel nur durch Zufall möglich. Auch das Ausmaß der Verbreitung ist meist nicht nachvollziehbar, da die entsprechenden Inhalte im Internet weiterverarbeitet, verbreitet und individuell gedownloadet werden können. Die Rechtsgutsverletzung kann somit über die Erstellung einer einzelnen Darstellung hinaus sehr viel weiter reichen. Diese internettypische qualitative Verschärfung der Rechtsgutsverletzung wird durch die Norm nur unzureichend abgebildet.

Um Phänomene im Bereich der (Ex-)Partnerschaftsgewalt vollständig abbilden zu können, sollte das Tatbestandsmerkmal „dritte Person“ durch „andere Person“ ersetzt werden. Gerade in diesem Bereich kann das Wissen um die Existenz manipulierten Bildmaterials, das vermeintlich die betroffene Person in rufschädigender Weise zeigt, auch unterhalb der Strafbarkeitsschwellen der §§ 238, 240 und 241 StGB erheblichen Schaden anrichten.

Unbefugte Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik

§ 202e StGB-E befasst sich zu Recht mit der Kontrolle, Überwachung und Manipulation mittels digitaler Geräte. Der Begriff der „Informations- und Kommunikationstechnik“ sollte zum Einsatz von Bluetooth-Trackern, Smart-Home-Technologien oder vernetzten Fahrzeugen entsprechend konkretisiert werden.

Die mit § 202e S. 2 StGB-E eingeführte Beschränkung der Anwendbarkeit auf Fälle, in denen die Handlung „wahrscheinlich dazu führt, dass dieser Person schwerer Schaden zugefügt wird“, geht fehl.

Ein Nachweis der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts wird regelmäßig erst nach Eintritt des Schadens oder konkreter Androhung eines Schadens zu führen sein. Dies geht zu Lasten der Gewaltbetroffenen und schränkt den Schutz ein.

Eine vergleichbare Problematik bestand in der vor 2017 gültigen Fassung des § 238 StGB aF, die in der aktuellen Fassung des § 238 StGB durch das Abstellen auf die Geeignetheit einer Beeinträchtigung in der Lebensgestaltung gelöst wurde. Parallel dazu könnte in § 202e S. 2 StGB-E auf die Geeignetheit der Handlung zur Zufügung eines schweren Schadens abgestellt werden.

Alternativ könnte, um der Problematik zu begegnen, auf die generelle Strafbarkeit einer Verwendung bestimmter, konkret benannter technischer Instrumente zur Überwachung ohne Einwilligung der überwachten Person abgestellt werden.

Handlungsbedarf im weiteren Sinne für bessere Strafverfolgung

Über die bloße Einführung bzw. Erweiterung strafrechtlicher Tatbestände hinaus besteht weiterhin erheblicher Handlungsbedarf hinsichtlich der effektiven Verfolgung geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt. Strafrechtlicher Schutz kann nur dann wirksam sein, wenn zugleich die praktischen Voraussetzungen für eine konsequente Strafverfolgung geschaffen werden.

Erforderlich sind geschulte und sensibilisierte Polizeibeamte sowie – angesichts der technischen und tatsächlichen Besonderheiten digitaler Gewalt – spezialisierte Zuständigkeiten innerhalb der Strafverfolgungsbehörden. In der Praxis zeigt sich vielfach, dass Ermittlungsbehörden mit der technischen Komplexität der Sachverhalte, der Masse digitaler Beweismittel sowie den Dynamiken internetbasierter Verbreitung überfordert sind.

Hinzu kommt, dass die Beweissicherung häufig weitgehend den Betroffenen selbst überlassen bleibt, da auf Seiten der Polizei oftmals nur begrenzte technische Möglichkeiten und personelle Kapazitäten bestehen. Dies führt zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung der Verletzten, die neben den unmittelbaren Folgen der Tat häufig auch die Dokumentation und Sicherung digitaler Inhalte eigenständig übernehmen müssen. Für die Betroffenen unzumutbar bleibt die bundesweit bestehende Problematik der erheblichen Dauer von Strafverfahren. Durch die Schnelligkeit der digitalen Gewalt wird diese Problematik noch einmal verschärft.

Zwar handelt es sich bei § 184k StGB-E aufgrund der Einordnung als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung um ein nebenklagefähiges Delikt, für die neu eingeführten bzw. erweiterten Tatbestände der §§ 201a, 202b und 202e StGB-E gilt dies jedoch nicht in gleicher Weise. Hier bedarf die Zulassung der Nebenklage weiterhin einer besonderen Begründung gemäß § 395 Abs. 3 StPO. Damit bleibt die Beteiligung Verletzter maßgeblich von einer gerichtlichen Einzelfallentscheidung abhängig. Insbesondere die Frage, ob die Folgen der Tat als hinreichend schwerwiegend anzusehen sind und die Wahrnehmung der Interessen der verletzten Person eine Nebenklage „geboten“ erscheinen lassen, unterliegt weiterhin erheblichen Wertungsspielräumen. Die Möglichkeit einer Verweisung der Gewaltbetroffenen auf den Privatklageweg wird durch FHK abgelehnt. In der Praxis bedeutet diese Verweisung faktisch die Einstellung des Verfahrens und signalisiert Betroffenen, dass der Staat nicht gewillt ist, eine Rechtsverletzung zu sanktionieren.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Es ist darüber nachzudenken, die psychosoziale Prozessbegleitung auf Fälle digitaler Gewalt – sowohl für das Strafverfahren als auch zivilrechtlich – zu erweitern, gepaart mit der Möglichkeit der vertraulichen Beweissicherung (analog zu Gewaltschutzambulanzen⁴).

Evaluierung des Gesetzes

Es wird begrüßt, dass eine Evaluierung vorgesehen ist, allerdings sollte auch der strafrechtliche Teil einbezogen werden, da die Praktikabilität der unbestimmten Tatbestandsmerkmale, z.B. „in sexuell bestimmter Weise“, überprüft werden sollte. Es sollte dabei evaluiert werden, inwieweit die Ausdehnung dieses schon im bestehenden Recht problematischen Begriffs den gewünschten Schutzeffekt erzielen kann und wie alltägliche Handlungen von solchen mit strafrechtlich relevanter Konotierung abgegrenzt werden können.

⁴ siehe <https://gewaltschutzambulanz.charite.de/>



Begleitende Maßnahmen

Damit das Gesetz Wirkung entfaltet, muss die Umsetzung von Anfang an mitgedacht werden. Wir brauchen Fortbildung, spezialisierte Zuständigkeiten und Sonderdezernate, technische Expertise und ausreichende Ressourcen in Polizei, Justiz und Hilfesystem. Frauenhäuser müssen in die Lage versetzt werden, digitale Gewalt rechtzeitig zu erkennen, Betroffene zu beraten und Schutzmaßnahmen praktisch umzusetzen. Wie schon in unserer [Stellungnahme vom 24.05.2023 zu den Eckpunkten](#) und [der vom 27.02.2025 zum Diskussionsentwurf](#) benannt, braucht es dringend begleitende Maßnahmen wie Schulungen der Fachkräfte (insbesondere spezifische Fortbildungen für Richter*innen und Rechtsanwält*innen), Aufstockung der personellen und technischen Ausstattung der behördlichen Einrichtungen und der Justiz, Sensibilisierung der Betroffenen und Erhöhung von Medienkompetenz, Förderung eines Beratungs- und Unterstützungssystems sowie täterorientierte Programme.

Nicht zu unterschätzen sind sogenannte „Transformative-Justice-Ansätze“. Dabei handelt es sich um gemeinschaftsbasierte Wege, Gewalt und Konflikte zu bearbeiten, ohne sich auf Strafe, Polizei oder Gefängnisse zu verlassen. Ziel ist dabei, Betroffene zu schützen, Verantwortung zu übernehmen und die Bedingungen zu verändern, die Gewalt möglich machen.⁵ Auch das spanische Gewaltschutzsystem weist einen ganzheitlichen Ansatz auf, der Vorbild für jegliche Neuerungen in gesetzgeberischer Hinsicht sein sollte.

Frauenhauskoordinierung e.V.

⁵ <https://www.akweb.de/bewegung/mit-transformative-justice-zu-mehr-sicherheit-ohne-polizei/>